



CampbellHörmann

Steuerberater & Rechtsanwälte

Mustervorlage

Passiver Sponsoringvertrag für Vereine

Zur Verfügung gestellt von:



Sponsoringvertrag

Zwischen

vertreten durch _____

- nachfolgend „Verein“ genannt -

und

vertreten durch _____

- nachfolgend „Sponsor“ genannt -

wird folgender

Sponsoringvertrag

geschlossen:

Präambel

Der _____ spielt mit seiner ersten Mannschaft

Der Sponsor ist im Interesse der Verwirklichung seiner wirtschaftlichen Ziele bereit, den Verein hierbei durch finanzielle Mittel sowie durch Zurverfügungstellung von Ausrüstungsgegenständen zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund treffen Sponsor und Verein

– nachfolgend „die Vertragsparteien“ genannt –

zur Förderung der gegenseitigen Interessen folgende Vereinbarung:

§ 1 Leistung des Sponsors

1. Geldleistung

(1) [alternativ, zutreffendes bitte ankreuzen]

Der Sponsor verpflichtet sich, an den Verein jährlich einen Geldbetrag in Höhe von EUR _____ (in Worten: _____) zu bezahlen. Die Zahlung ist in 2/4 gleichbleibenden Raten am _____ fällig und hat zugunsten des Vereins bei der _____ (Bank), IBAN _____, BIC _____ (BLZ) auf das für den Verein geführte Konto mit der Nummer _____ zu erfolgen.

Der Sponsor verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages wiederkehrend alle _____ Monate an den Verein einen Betrag i.H.v. jeweils _____ EUR zu zahlen. Die Zahlungen sind jeweils am _____ der Monate _____ und _____ fällig und haben zugunsten des Vereins bei der _____ (Bank), IBAN _____, BIC _____ (BLZ) auf das für den Verein geführte Konto mit der Nummer _____ zu erfolgen.

(2) Die Erreichung der vom Sponsor mit der Eingehung dieses Vertrages verfolgten kommunikativen Ziele hat keinen Einfluss auf den Vergütungsanspruch des Vereins, es sei denn, dass dieser deren Erreichung durch grob fahrlässiges Verhalten oder die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten schuldhaft erschwert oder vereitelt hat.

(3) [optional]

- Der Sponsor verpflichtet sich, dass vom Verein geplante _____-Turnier durch die einmalige Zahlung eines weiteren Betrages i.H.v. EUR _____ zu unterstützen. Die Zahlung dieses Betrages ist vier Wochen vor Beginn des Turniers, d.h. am _____ fällig und hat zugunsten des Vereins auf das in Absatz (1) genannte Konto zu erfolgen. Der Verein verpflichtet sich, diese einmalige Zahlung ausschließlich für turnierbedingte Aufwendungen zu verwenden.

(4) [optional]

- Der Sponsor verpflichtet sich, an den Verein für einen ersten Platz der _____ einen weiteren einmaligen Betrag i.H.v. EUR _____ (in Worten: _____), für einen zweiten Platz einen weiteren einmaligen Betrag i.H.v. EUR _____ (in Worten: _____) und für einen dritten Platz einen weiteren einmaligen Betrag i.H.v. EUR _____ (in Worten: _____) zu bezahlen. Die weitere einmalige Zahlung ist _____ Tage nach dem schriftlichen Nachweis der Platzierung durch den Verein fällig und hat auf in Absatz (1) genannte Konto zu erfolgen.

2. Sachleistung

[optional]

Der Sponsor verpflichtet sich, dem Verein je Spielzeit aus seinem aktuellen Produktionsprogramm einmalig/laufend in der Anlage _____ näher bezeichnete Produkte zur Verfügung zu stellen. Die Produkte gehen in das Eigentum des Vereins über.

§ 2 Gegenleistung des Vereins

(1) Der Verein verpflichtet sich zu folgenden Leistungen bzw. räumt dem Sponsor die nachfolgend genannten Rechte ein:

- Der Verein verpflichtet sich, die Wort- und die Bildmarke (Logo) des Sponsors auf der eigenen Webseite (_____) nach Maßgabe der Anlage _____ zu diesem Vertrag zu veröffentlichen. Eine Verlinkung besteht nicht.
- Der Verein verpflichtet sich, den Sponsor auf Spieltagspostern - wie in der Anlage _____ zu diesem Vertrag beschrieben - ohne weitere Hervorhebung zu erwähnen.

- Der Verein verpflichtet sich, den Sponsor in der Wettkampfstätte auf einem Plakat- wie in der Anlage _____ zu diesem Vertrag beschrieben - ohne weitere Hervorhebung zu erwähnen.
 - Der Verein gestattet dem Sponsor die Wort- und die Bildmarke (Logo) des Vereins nach den Regeln dieses Vertrags zu nutzen.
- (2) Der Sponsor ist berechtigt, die finanzielle Förderung des Vereins seinerseits im Rahmen der eigenen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit unter Verwendung der Wort- und der Bildmarke zu kommunizieren.
- (3) Die vom Verein an den Sponsor übertragenen Nutzungsrechte sind einfache, nicht ausschließliche Nutzungsrechte, d.h. der Verein kann jederzeit auch anderen die Nutzungsrechte an der Wort- und an der Bildmarke übertragen. Jegliches Nutzungsrecht endet nach Ablauf des Nutzungszeitraums.
- (4) Der Sponsor darf ohne vorherige Zustimmung des Vereins die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte nicht auf Dritte übertragen oder Unterlizenzen vergeben.
- (5) Die Parteien bewerten die vorgenannten Verpflichtungen des Vereins im Hinblick auf die vom Sponsor zu bezahlende Gesamtvergütung mit den folgenden Prozentsätzen:
- _____
 - _____
- (6) Sollte vom Verein eine Teilleistung nicht erbracht werden, so kann der Sponsor Rechte nur hinsichtlich dieser Teilleistung geltend machen, während der Vertrag im Übrigen unberührt bleibt.

§ 3 Branchenexklusivität [optional]

Der Verein sichert dem Sponsor für die Vertragslaufzeit Branchenexklusivität im Bereich _____ einzugeben zu (nachfolgend zusammen "Branchenexklusivität"). Dies betrifft alle Geschäftsbereiche und Produkte, die in direkter Konkurrenz zu den Geschäftsbereichen und Produkten des Sponsors stehen. Ausnahmen hierzu bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Sponsor. Exklusivität bedeutet, dass der Verein nicht berechtigt ist, andere Sponsoring- oder Partnerverträge ungeachtet der Partner- oder Sponsorenkategorie in dem Bereich der oben beschriebenen Branchenexklusivität zu schließen oder entsprechende Rechte einzuräumen oder diesen Dritten gegenüber Marketing- oder Sponsoringleistungen zu erbringen. Die Branchenexklusivität schließt insbesondere solche Unternehmen ein, die mit dem Sponsor mittelbar oder unmittelbar in der exklusiven Branche in Konkurrenz stehen.

§ 4 Loyalität, Unterrichtung, Vertraulichkeit, Zweckbindung, Konkurrenzverbot

- (1) Beide Parteien verpflichten sich zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Die Vertragsparteien werden sich zu keiner Zeit negativ über die Person bzw. Produkte oder Dienstleistungen des anderen äußern oder dessen Ruf und Prestige beeinträchtigen. Diese Verpflichtungen gelten nach Beendigung des Vertrages fort.
- (2) Sowohl Sponsor als auch der Verein werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten. Maßnahmen mit Öffentlichkeitswirkung sind nach Möglichkeit zuvor mit der anderen Vertragspartei abzustimmen.
- (3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die gegenseitigen Obliegenheiten sowie den gesamten Inhalt des Vertrages Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln.
- (4) Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen jedweder Art gegenüber Dritten ist nur aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Vertragsparteien oder mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei zulässig. Diese Verpflichtung gilt nach Beendigung des Vertrages fort.
- (5) Der Verein verpflichtet sich, die ihm vom Sponsor gemäß § 1 dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Produkte und Mittel ausschließlich für die in diesem Vertrag näher spezifizierten Zwecke zu verwenden und dem Sponsor hierüber _____ (jährlich/nach jeder Saison) sowie nach Beendigung dieses Vertrages Rechnung zu legen.

Der Sponsor hat ein Einsichtsrecht in die Bücher und Geschäftsunterlagen des Vereins, soweit diese die Verwendung der vom Sponsor zur Verfügung gestellten Mittel betreffen.

§ 5 Haftungsausschluss, Erfüllungsinteresse

[optional]

- (1) Der Sponsor schließt gegenüber dem Verein jegliche Haftung für einen Schaden aus, der nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Sponsors oder auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Sponsors beruht.
- (2) Der Verein haftet über die Erbringung seiner geschuldeten Leistung hinaus nicht für eine etwaige Nichterreichung der vom Sponsor mit der Eingehung dieses Vertrages verfolgten kommunikativen Ziele, es sei denn, der Verein hat deren Realisierung durch schuldhaftes Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten bzw. durch grob fahrlässiges Verhalten erschwert oder vereitelt.

- (3) Der Sponsor ist sich darüber im Klaren, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Werbemöglichkeiten durch öffentlich-rechtliche Vorgaben oder die Regelwerke nationaler wie internationaler Sportverbände eingeschränkt sein können. Der Verein haftet nicht auf Schadensersatz bei Einschränkungen, die aufgrund solcher Vorgaben entstehen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Das Interesse des Sponsors an der Erfüllung dieses Vertrages ist auf EUR _____ einzugeben begrenzt.

§ 6 Aufrechnung, Abtretbarkeit

- (1) Die Aufrechnung mit Forderungen jedweder Art durch eine der Vertragsparteien ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (2) Die Rechte und Pflichten sowie Forderungen und sonstigen Ansprüche aus diesem Vertrag sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Partei bzw. des jeweiligen Schuldners der Forderung oder des sonstigen Anspruches abtretbar.

§ 7 Laufzeit

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr.

- Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 6 Monate zum Ende der Laufzeit gekündigt wird.
- Die Parteien sind an einer längerfristigen Zusammenarbeit interessiert. Aus diesem Grunde räumt der Verein dem Sponsor das Recht ein, diesen Vertrag um weitere _____ Jahre zu verlängern. Dieses Optionsrecht zur Verlängerung des Vertrages zu den in diesem Vertrag vereinbarten Konditionen kann von dem Sponsor durch schriftliche Erklärung, die bis spätestens _____ beim Verein eingegangen sein muss, ausgeübt werden. Soweit der Sponsor sein Optionsrecht nicht fristgerecht ausübt, ist der Verein frei, auch mit Dritten, auch Konkurrenzunternehmen des Sponsors, Verträge abzuschließen.

§ 8 Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen

- (1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist;
 - b) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften, Vereins-/Verbandsregeln oder gegen Spiel-/Wettkampffregeln verstößt, welche zur Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar bedeutsam sind. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass bereits der hinreichende Verdacht eines schuldhaften Verstoßes einen ausreichenden wichtigen Grund darstellt;
 - c) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird;
 - d) in einem Handelsgeschäft des Sponsors ein Eigentümerwechsel stattfindet, auf der Anteilseignerseite des Unternehmens des Sponsors wesentliche Veränderungen eintreten oder das Unternehmen des Sponsors von Rechts wegen oder aufgrund einer Vereinbarung im Wege der Vermögensübertragung, Verschmelzung, Spaltung oder des Formwechsels umgewandelt wird. Hierbei stimmen die Vertragsparteien überein, dass der Sponsor in den vorgenannten Fällen nur dann zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist, wenn ihm die Fortführung des Vertrages unzumutbar ist. Dem Verein steht hingegen bereits dann ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu, wenn er durch eine der vorgenannten Maßnahmen in schutzwürdigen Interessen berührt wird.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine Änderung der Werbestrategie des Sponsors und ein etwaiger Abstieg der ersten Mannschaft des Vereins in einem der kommenden Spieljahre keinen zur fristlosen Kündigung berechtigenden wichtigen Grund darstellen.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistung(en) verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistung(en) berechtigt. Ist die rückgewährpflichtige Vertragspartei wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistung(en) oder aus sonstigen Gründen zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistung(en) zu ersetzen. Der zur fristlosen Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt das Recht vorbehalten, einen weiteren Schaden geltend zu machen.

§ 9 Schriftform, Zugang von Erklärungen, Teilunwirksamkeit

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Abweichend davon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Sponsoringvertrags wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind.
- (2) An die andere Vertragspartei gerichtete Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Mitteilungen per E-Mail, Telefax oder Telex sind nur wirksam, falls die Bestätigung durch Brief unverzüglich nachfolgt.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander etwaige Anschriftenänderungen unverzüglich mitzuteilen. Schriftliche Mitteilungen gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf als zugegangen, wenn sie an die letzte der absendenden Vertragspartei bekannt gewordene Anschrift abgesandt worden sind. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Erklärung von besonderer Bedeutung, insbesondere um eine Kündigung oder eine Abmahnung wegen Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen handelt, oder wenn die absendende Vertragspartei erkennt, dass die Erklärung aufgrund einer allgemeinen Störung des Postbetriebes nicht zugegangen ist, oder wenn eine schriftliche Mitteilung an die absendende Vertragspartei als unzustellbar zurückgelangt und die Unzustellbarkeit von der anderen Vertragspartei nicht zu vertreten ist.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- (5) Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommt. Sollte der Vertragszweck mit einer wirksamen oder durchführbaren Regelung nicht erzielbar sein, so steht jeder Partei ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu. In diesem Falle ist keine Vertragspartei zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistung(en) verpflichtet. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

§ 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens und in allen seinen Wirkungen ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz des Vereins.
- (3) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Vereins, soweit dies gesetzlich möglich ist.

Zur Verfügung gestellt von



Erstellt von



Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Verein,

Sponsor,

vertreten durch

vertreten durch

Anlagen:
